

Thesen zum Religionsunterricht

Es ist Teil des Bildungsauftrages der Schule, im Rahmen des Sozialisationsprozesses Schülerinnen und Schülern zur normativen Selbstermächtigung, zur kritischen Auseinandersetzung und zur Ausbildung eines eigenen Wertesystems zu befähigen und damit ihre Identität zu gewinnen. Dieser Prozess, der nach dem Sinn des Daseins und den zentralen Werten unserer Gesellschaft fragt, ist Teil des Religionsunterrichts. Indem er die Normen und Werte der Gesellschaft infrage stellt, hat er eine gesellschaftskritische Funktion. Er konfrontiert die Schwächen des gegenwärtigen gesellschaftlichen Systems mit dem Ideal und der Utopie der Religion, die dieses System überschreitet. Religionsunterricht ist damit Teil der Ideologiekritik.

Diese Kritik ist nicht nur das Ergebnis einer gegenwärtigen Analyse, sondern sie erfolgt auf der Grundlage Jahrhunderte alter Traditionen über den Sinn und Wert des menschlichen Lebens, wie sie in den Religionen diskutiert wird.

Diese Erfahrungen und Werte überschreiten den Bereich des eigenen Lebens und müssen Schülerinnen und Schülern vermittelt werden, um sie zur normativen Selbstermächtigung zu befähigen.

Ort dieser Vermittlung ist u. a. neben anderen Fächern der Religionsunterricht.

Als Unterricht unterliegt der Religionsunterricht allein der Schulaufsicht des Kultusministeriums. Diese erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Trennung von Kirche und Staat. Der Religionsunterricht muss daher inhaltlich und in seinen Anforderungen wissenschaftlichen Anforderungen genügen, wie sie z. B. die historisch-kritische Methode vorgibt.

Pastorale Inhalte werden daher im außerschulischen Kommunion-, Firm- oder Konfirmandenunterricht in der alleinigen Verantwortung der Kirchen vermittelt, im schulischen Unterricht ist für sie kein Raum. Der Religionsunterricht ist nicht der verlängerte Arm der kirchlichen Seelsorge in die Schule. Konsequenterweise wurden die evangelische Unterweisung und der katholische Katechismusunterricht während der schulischen Reform in den 60er Jahren aus dem Unterricht gestrichen.

Der Religionsunterricht erfolgt auf der Grundlage der in unserer Gesellschaft vorliegenden religiösen und konfessionellen Traditionen. Über die Inhalte streiten und entscheiden die jeweiligen Glaubensgemeinschaften. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, konfessionelle, religiöse oder innerreligiöse Diskussionen durch Stiftung einer Einheitsreligion zu entscheiden. Der Bismarckstaat ist daran im Kulturkampf gescheitert, weil er seine Kompetenzen überschritt, die Trennung von Kirche und Staat infrage stellte und sich zum Schiedsrichter in innerkirchlichen Fragen aufwarf.

So wünschenswert die Förderung der ökumenischen Bewegung erscheint, dies ist Sache der innerkirchlichen Entwicklung, nicht des Staates. Kein Beamter im Kultusministerium hat das Recht, zu definieren, was katholisch, evangelisch, christlich oder muslimisch ist. Dies ist nach der Trennung von Kirche und Staat allein Sache der Mitglieder der religiösen Gemeinschaften.

Bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit ist es das Erziehungsrecht der Eltern, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu entscheiden, danach das Recht der Schülerinnen und Schüler. Es ist das Recht der Eltern, zu entscheiden, auf welcher Wertegrundlage und Tradition ihre Kinder in die Gesellschaft sozialisiert werden. Der Staat hat nicht das Recht, ihnen diese Entscheidung zu verweigern und sie an ihrer Stelle zu treffen. Damit würde er seine Neutralität aufgeben zugunsten einer Einheitsreligion.

Zum Erziehungsrecht der Eltern gehört auch das Recht, die Teilnahme am Religionsunterricht zu verweigern. Zur Forderung nach Schutz des Religionsunterrichts gehört damit auch die Forderung nach der Implementierung eines vollwertigen Philosophie- oder Ethikunterrichts mit gleichen Anforderungen und Gewichtungen in der Notengebung. Der Philosophieunterricht dient nicht der Verdrängung des Religionsunterrichts. Er ist ein Angebot an die, die eine andere Entscheidung getroffen haben in Bezug auf die Begründung des Wertesystem, und ihre Entscheidung ist ebenso zu respektieren wie die der Eltern, die eine Einführung in das religiöse Wertesystem für ihre Kinder wünschen.

In der Praxis gibt es in der Regel keine Konkurrenz zwischen Philosophie- und Religionslehrern: Religionslehrer möchten nicht, dass Schülerinnen und Schüler für die Abmeldung vom Religionsunterricht mit zwei Freistunden und geringerem Leistungsdruck belohnt werden und begünstigen daher die Einführung des Philosophieunterrichts.

Kirche und Staat beanspruchen beide, die Inhalte des Religionsunterrichtes zu kontrollieren. Dieses Konfliktpotential hat in der Schulpraxis in den seltensten Fällen zu Problemen geführt. Ausnahmen bildeten in den 70er Jahren evangelische Pfarrer, die in zentralen theologischen Aussagen in Konflikt mit ihrer Landeskirche gerieten oder katholische Theologen, denen die katholische Kirche die Lehrerlaubnis an den Universitäten entzog. Hier akzeptierte der Staat in der Regel das Recht der Kirchen, zu definieren, was katholischer oder evangelischer Glaubensgrundsatz ist.

Im Übrigen wurden die Lehrpläne für den Religionsunterricht in vom Kultusministerium berufenen Kommissionen erarbeitet, die sich aus Religionslehrern mit der Lehrbefähigung zusammensetzten und sich an den Universitäten orientierten. Der Einfluss der Kirchenleitung auf die Zusammensetzung der Kommissionen erfolgte allenfalls informell und ist daher kaum zu kontrollieren. Die Verantwortung für die Implementierung der Lehrpläne lag allein beim Ministerium, das etwa im Fall der Scientology die Zustimmung verweigerte.

Die Konfessionalität des Religionsunterrichts ergibt sich aus der Ausbildung des Religionslehrers, seiner Konfession und der Zustimmung der kirchlichen Gemeinschaft. Obwohl die katholische Kirche versuchte, auf die Zusammensetzung der Schüler des Religionsunterrichts Einfluss zu nehmen, steht ihr dieses Recht grundsätzlich nicht zu: Die Teilnahme am Religionsunterricht ergibt sich aus dem Elternrecht bzw. aus dem Wahlrecht der Schüler; er ist Teil des staatlichen Bildungsauftrages. Der Wechsel der Schüler zwischen dem Unterricht verschiedener Konfessionen kann aus organisatorischen oder schulischen Gründen eingeschränkt werden, nicht aber der Wechsel vom Religionsunterricht zum Ersatzunterricht, der jederzeit möglich sein muss. Bei einem Wechsel während des Halbjahres gibt es für die Notengebung verwaltungsgerichtliche Urteile, die zu respektieren sind.

Noch nicht abgeschlossen ist die Diskussion um die Lehrpläne für die muslimischen Glaubensgemeinschaften. Hier ist es bisher allein den Alawiten in Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche gelungen, einen Islamunterricht zu etablieren, die Amadiyya-Bewegung steht in Verhandlungen. Problematisch ist der Einfluss der Türkei, Saudi-Arabiens und des Iran auf die islamischen Gemeinschaften in Deutschland. Die Kultusministerien stehen vor dem Dilemma, antidemokratische Tendenzen unter dem Deckmantel der Religion zu unterbinden, andererseits in religiösen Auseinandersetzungen Neutralität zu wahren. Die Unfähigkeit der Muslime, sich auf einen Religionsunterricht zu einigen, kann jedoch kein Grund sein, den in unserer Gesellschaft verwurzelten christlichen und jüdischen Religionsunterricht und den neu etablierten alawitischen abzuschaffen.

Die Abschaffung des Religionsunterrichts würde von weiten Teilen der westdeutschen Gesellschaft nicht mitgetragen. Sie mag sinnvoll erscheinen in Teilen Ostdeutschlands, die weitgehend entkirchlicht sind, so dass ein Religionsunterricht nicht mehr organisiert werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Westdeutschland und auch einige ostdeutsche Regionen. Nachdem die Linke in NRW im Landtagswahlkampf die Abschaffung des Religionsunterrichts forderte, traten mehrere kirchliche Vertreter demonstrativ aus der Partei aus, ein verheerendes Signal an die kirchlich gebundenen Wähler unserer Partei im Wahlkampf, das mit dem Scheitern an der 5%-Klausel honoriert wurde.

Die Behauptung, die Abschaffung des Religionsunterrichts folge dem Vorbild Frankreichs, geht an der historischen Wirklichkeit vorbei. Die Trennung von Kirche und Staat und die Vernichtung der Kirchen als gesellschaftliche Kraft war ein Ziel des bürgerlichen Liberalismus, der die Kirchen mit dem Ancien regime identifizierte.

In Frankreich durchzog dieser Konflikt das 19. Jahrhundert, wobei die katholische Kirche sich immer mehr an die konservative Rechte anlehnte. Ihren Höhepunkt fand diese Entwicklung in der Dreyfusaffäre, in der die katholische Kirche auf Seiten der Antidreyfussards stand und mit ihnen unterging, indem sie ihre gesellschaftlich-politische Stellung verlor.

In Deutschland eskalierte dieser Konflikt, als der konservativ-evangelische Bismarckstaat gemeinsam mit den bürgerlichen Liberalen den innerkatholischen Konflikt um die Autorität des Papstes ausnutzte, um die katholische Kirche in eine von ihm abhängige Nationalkirche zu wandeln. Dieser Konflikt endete unentschieden: Bismarck und die Liberalen erreichten ihr Ziel nicht, die katholische Kirche musste gesellschaftliche Machtpositionen räumen. Auf dieser Grundlage wurde ein modus vivendi erarbeitet mit gegenseitiger Anerkennung der Zusammenarbeit von Staat und Kirche bei grundsätzlicher Trennung. Dieser modus vivendi muss ständig überprüft werden und ist auch nicht frei von Konflikten. Die Regelung dieser Konflikte erfolgt jedoch im Rahmen der anerkannten Mechanismen, so dass ein tiefgreifender Konflikt wie im 19. und frühen 20. Jahrhundert nicht erkennbar ist. Versuche der FDP in den 70er Jahren, antireligiöse Ressentiments zu mobilisieren, um Wählerstimmen zu gewinnen, blieben ergebnislos. Antireligiöse Propaganda wird, wie schon Wilhelm Liebknecht feststellte, die Zahl der Atheisten, aber nicht die Zahl der Sozialisten vermehren.

Im Kampf für bessere gesellschaftliche Verhältnisse sollten wir diejenigen für uns zu gewinnen suchen, die sich im Sinne der Bergpredigt für die Mühseligen und Beladenen einsetzen,

die wie Papst Franziskus diese Wirtschaft als todbringend ansehen, anstatt sie vor den Kopf zu stoßen.

- Dr. Walter Kappmeier, Mitglied der AG linke Christ*innen im Saarland und der BAG Linke Christ*innen

DIE BAG hat sich diese Thesen am 9. Juli 2020 zu eigen gemacht